

## BGH spricht Compliance-Management-Systemen eine bußgeldmindernde Wirkung zu

**In der Fachwelt wurde lange auf eine höchstrichterliche Klärung dieser Frage gewartet. Nun ist sie da: Der erste Strafsenat des BGH hat ausgeführt, dass für die Höhe der Unternehmensgeldbuße entscheidend ist, ob im Unternehmen ein effizientes Compliance-Management-System (CMS) implementiert wurde oder implementiert wird. Damit stellt der BGH erstmals ausdrücklich fest, dass der Aufbau eines effizienten CMS haftungsmindernde Wirkung haben kann – d.h. eine Verringerung der Bußgelder für Unternehmen, die sich um ein effizientes CMS bemühen, ist möglich.**

Dies sollte nach Einschätzung vieler Juristen auch zwangsläufig für die Bemessung der Bußgelder gegen Organe der Unternehmensleitung nach § 130 OWiG gelten.

Das höchste deutsche Strafgericht weist erstmals auf die Bedeutung eines Compliance-Management-Systems für die Bemessung einer Geldbuße hin. In der Literatur wird schon seit längerem über die enthaftende Wirkung von CMS diskutiert, insoweit ist dies für die Praxis ein wichtiger Hinweis des BGH. Dies gilt auch deshalb, weil der BGH die Bemühungen der Unternehmen zur Verbesserung der Compliance-Systeme selbst dann bußgeldmindernd berücksichtigt wissen will, wenn diese Bemühungen erst zu einem Zeitpunkt bzw. in dessen Folge erkennbar werden, an dem die Pflichtverstöße für die gesetzlichen Vertreter offenkundig sind. Es muss somit bei der Bemessung der Geldbuße auch die nachgelagerte Aktivität eines Unternehmens positiv gewürdigt werden.

Wie ist Ihr Umsetzungsstand eines CMS? Und welchen Reifegrad weisen Ihre Governance-Systeme im Bereich Risiko-Management, Compliance-Management und Interne Revision auf?

Haben Sie Fragen zum Thema? Kommen Sie gerne auf uns zu unter 07121/909020 oder per E-Mail an [dialog@mauer-wpg.com](mailto:dialog@mauer-wpg.com).